



- 1) Alle privaten und öffentlichen
Rechtsträger von Kindergärten und
alterserweiterten Gruppen im Bundesland
Salzburg
- 2) Alle Kindergärten und alterserweiterten
Gruppen im Bundesland Salzburg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20201-A/6683/760-2025

Betreff

Ablauf Sprachstandsfeststellung, BESK Beobachtungszeiträume,
Übergabeblatt, PH-Lehrgang und Seminarreihe Frühe sprachliche
Förderung, Neuerungen zu den Themen Abrechnungsmodalitäten
und Vorerhebungen sowie Video Dolmetsch

Datum

17.04.2025

Gstättengasse 10

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2916

kinder@salzburg.gv.at

Verena Nagl, BSc

Telefon +43 662 8042-2773

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte KBBE-Leitungen!
Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen!

Wie bereits in den letzten Jahren, hat auf Grundlage der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 eine besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren, stattzufinden.

Zur Feststellung der Sprachkompetenz haben die elementaren Bildungseinrichtungen Sprachstandsfeststellungen durchzuführen.

Dafür ist ein bundesweit einheitliches, standardisiertes Instrument (Beobachtungsbogen) zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) zu verwenden.

Jene Kinder die bereits eine Kleinkindgruppe besucht haben, sind in jedem Fall mit dem BESK kompakt zu beobachten.

Ablauf Sprachstandsfeststellung/Beobachtungszeiträume/Übergabeblatt:

Die BESK (DaZ) kompakt Beobachtungen werden jedes Jahr in den Monaten **MAI und JUNI** durchgeführt.

Ist eine Beobachtung im Zeitraum Mai bzw. Juni nicht möglich, kann die Beobachtung im September bis einschließlich 31. Oktober stattfinden.

Zu beachten gilt, dass die genannten Zeiträume zur BESK (DaZ) kompakt Beobachtung unbedingt einzuhalten sind!

➤ **Erster Beobachtungszeitraum (Geburtsdatum: 02.09.2020 bis 01.09.2021):**

Kinder, ab dem Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr), die eine Bildungseinrichtung besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wenn dies im Zeitraum zwischen Mai und Juni nicht möglich ist, kann die BESK Beobachtung ab September bis spätestens 31. Oktober 2025 erfolgen.

Bei jenen Kindern, die mit Herbst 2025 beginnen eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen und unter den oben genannten Geburtszeitraum fallen, ist die Sprachstandsfeststellung mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt (erster Beobachtungszeitraum) ebenfalls bis 31. Oktober 2025 durchzuführen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind diese Kinder entsprechend zu fördern.

➤ **Zweiter Beobachtungszeitraum (Geburtsdatum 02.09.2019 bis 01.09.2020):**

Kinder im vorletzten Kindergartenjahr, welche eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und im laufenden Kindergartenjahr 2024/25 Sprachförderbedarf hatten, sind einer weiteren Sprachstandsfeststellung im Mai/Juni 2025 zu unterziehen. Dies dient zur Feststellung, ob weiterhin Sprachförderbedarf besteht bzw. inwieweit sich das betreffende Kind verbessert hat. Wenn dies im Zeitraum zwischen Mai und Juni nicht möglich ist, kann die BESK Beobachtung ab September bis spätestens 31. Oktober 2025 erfolgen.

Sollte kein Sprachförderbedarf mehr bestehen, beendet das Kind die Sprachförderung.

Kinder die im Herbst 2025 die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erstmalig besuchen und unter den oben angegebenen Geburtszeitraum fallen, sind ebenfalls mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt (zweiter Beobachtungszeitraum) bis 31.10.2025 zu beobachten.

➤ **Dritter Beobachtungszeitraum (Geburtsdatum 02.09.2018 bis 01.09.2019, sowie alle Kinder die im September 2025 die Volksschule beginnen):**

Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres im Mai und Juni.

Anhand dieser Beobachtung wird das Übergabeblatt für ALLE Kinder ausgefüllt, auch für jene die keinen Sprachförderbedarf haben, und an die Erziehungsberechtigten bzw. die zuständige Schule weitergegeben.

Der 3. Beobachtungszeitraum mit dem BESK ist auf jeden Fall bei jenen Kindern, welche im Kindergartenjahr 2024/25 Sprachförderbedarf hatten und sich im letzten Kindergartenjahr befinden, durchzuführen.

Die Werte der BESK Beobachtungen (erster bis dritter Beobachtungszeitraum) werden zum Befüllen der Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik im Herbst 2025 benötigt.

Generell gilt, dass jedes Kind **zumindest einmal** einer BESK Beobachtung unterzogen werden muss.

Bei Kindern mit Sprachförderbedarf sind auch die weiteren Beobachtungszeiträume durchzuführen, solange bis die Sprachförderung beendet werden kann oder das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verlässt.

Bei Kindern ohne Sprachförderbedarf muss nach der erstmaligen Beobachtung keine weitere BESK Beobachtung durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der pädagogischen Fachkraft einzuschätzen, ob sich das Kind im Bereich der Sprachbildung altersentsprechend weiterentwickelt hat und kein Sprachförderbedarf besteht. Sollte dies nicht der Fall sein oder eine Sprachförderung fraglich sein, ist eine weitere Beobachtung anhand des richtigen Beobachtungszeitraumes durchzuführen.

Die Sprachstandsfeststellung (BESK Beobachtung) gehört zu den Aufgaben der gruppenführenden Pädagog:innen, die die Sprachstandsfeststellung für die Kinder ihrer Gruppe durchzuführen haben. Bei einem Sprachförderprojekt können die Sprachförderkräfte bei den Sprachförderkindern unterstützen, da diese den aktuellen Sprachstand der Kinder sehr gut beurteilen können.

Übergabeblatt:

Das **Übergabeblatt** ist gemäß der 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 jedenfalls **für alle Kinder, unabhängig vom Sprachförderbedarf, zu befüllen und zu übermitteln** (an Eltern und/oder zuständige Volksschule). Aufgrund des vorgegebenen Beobachtungszeitraums in der 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik im Mai und Juni, kann das Übergabeblatt erst ab Juni befüllt und weitergegeben werden.

Übergabezeitraum: Juni bis September 2025

BESK (DaZ) kompakt Schulungen:

BESK (DaZ) kompakt Schulungen werden bei Bedarf online angeboten. So soll sichergestellt werden, dass die Pädagog*innen auf den fachgemäßen Umgang mit dem Beobachtungsinstrument eingeschult werden. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte das ZEKIP.

Online Einschulung zur KTH

Im Herbst 2025 ist die nächste Kindertagesheimstatistik zu befüllen. Gerne bieten wir dazu wieder die KTH Online Einschulung zur Sprachstandsfeststellung am 01.10.2025 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr an.

Die Anmeldungen dazu erfolgen über das ZEKIP:

https://www.salzburg.gv.at/mySVAK_factsheets/F2025-Z820012-01.pdf

PH Lehrgang frühe sprachliche Förderung

Im Herbst 2025 startet wieder ein neuer **Hochschullehrgang Frühe Sprachliche Förderung** an der PH Salzburg! Die Anmeldung dazu ist ab sofort und bis 31. Mai 2025 möglich!

Das Bewerbungsformular und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der PH Salzburg: <https://phsalzburg.at/angebot/hlg-fs/>

Bitte leiten Sie diese Information an interessierte Elementarpädagog:innen in Ihrer Einrichtung weiter.

Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung

Nachdem die erste Runde der Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung (S FsF) sehr positiv verlaufen ist und bereits Interesse seitens pädagogischer Zusatzkräfte für eine weitere Seminarreihe kundgetan wurde, startet im Bildungsjahr 2025/26 ein weiterer Durchgang.

Informationen zur Seminarreihe frühe sprachliche Förderung finden Sie ab Ende Mai auf unserer Homepage oder direkt beim ZEKIP.

Neuerungen im Video Dolmetsch

Ab 11.4.2025 gibt es folgende Änderungen für eine noch bessere Nutzungserfahrung der Videodolmetschdienste:

1. Neue URL

Die URL der Anrufplattform wurde auf **portal.savd.at** umgestellt. Eine automatische Weiterleitung von der alten URL **portal.videodolmetschen.com** ist aktiviert.

2. Tagesordnung für Ihre Termine

Neu eingeführt wurde eine **Tagesordnung**, auf der alle Termine angezeigt werden, die für den jeweiligen Tag gebucht sind. Diese Funktion hilft Ihnen, schnell und einfach einen Überblick über Ihre geplanten Dolmetscheinsätze zu behalten.

3. Zulassung von Kamera und Mikrofon

Beim erstmaligen Anruf müssen Sie sicherstellen, dass sowohl **Kamera** als auch **Mikrofon** für die Nutzung zugelassen werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um eine reibungslose Kommunikation und eine hohe Qualität der Videodolmetschdienste zu gewährleisten.

Ankündigung neues Abrechnungsformular von Sprachförderprojekten

Für die Abrechnung von Sprachförderprojekten (Personalkosten), Supervisionen und Fortbildungen, die über die 15a B-VG Vereinbarung gefördert werden, gibt es ab heuer ein neues Abrechnungsformular.

Dieses ist online vom Rechtsträger auszufüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Fortbildungen ausschließlich Fortbildungskosten im Bereich Sprache über die 15a B-VG über die Elementarpädagogik gefördert werden.

Im ZEKIP Katalog für laufende Fort- und Weiterbildungen wird dies auf dem Fact Sheet der jeweiligen Fortbildung mit dem Zusatz (förderwürdig im Rahmen der 15a Vereinbarung) gekennzeichnet.

Die Förderung beschränkt sich nicht nur auf die Sprachförderkraft, auch die Kosten für andere Pädagog:innen können, wenn es eine förderwürdige Fortbildung aus dem Bereich Sprache war, mittels Abrechnungsformular eingereicht werden.

Bitte beachten Sie den Hinweis bei der Ausschreibung durch das ZEKIP.

Die Fortbildungskosten müssen zuerst seitens des Trägers beglichen werden und können dann am Ende des Bildungsjahres mittels neuem Abrechnungsformular im Land Salzburg zur Förderung über die 15a BV-G eingereicht werden.

Das neue Abrechnungsformular wird aktuell erarbeitet und Ihnen rechtzeitig zur Einreichung von förderwürdigen Kosten im Rahmen der 15a B-VG über die Elementarpädagogik, Bereich Sprache übermittelt.

Vorerhebungen fallen in Zukunft weg

Wir ersparen Ihnen den bürokratischen Aufwand der Vorerhebungen, die bislang bei der Planung eines Sprachförderprojektes vor den Sommerferien an das Land Salzburg übermittelt werden mussten.

Da es ohnehin sehr oft zu Veränderungen, beispielsweise betreffend der Sprachförderkraft, oder der Anzahl der Sprachförderkinder, etc. gekommen ist, werden die Daten nun direkt aus der KTH für das Sprachförderprojekt entnommen. Das Stundenausmaß der Sprachförderkraft richtet sich, wie gehabt, nach der Anzahl der Sprachförderkinder, die sich automatisch aus den Daten vom Registerblatt Sprachstandsfeststellung der KTH ergeben (Stichtag 15.Oktober). Sollten Sie für das kommende Bildungsjahr (2025/26) ein Sprachförderprojekt anstreben, ist zu empfehlen, rechtzeitig den Einsatz einer Sprachförderkraft miteinzuplanen.

Bitte beachten Sie bei der Planung des Sprachförderprojekts die Richtlinien zu Sprachförderprojekten. Sprachförderprojekte die nicht ordnungsgemäß bei der Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik angegeben werden, können für die Ist- Stands Daten des Bundes nicht erfasst werden, eine Förderung des Sprachförderprojekts kann dann nicht erfolgen!

Padlet Netzwerk Sprache

Informationen rund um den Bereich Sprache und Interkulturalität, aber auch zu verwandten Themen für alle pädagogischen Fachkräfte, finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://padlet.com/netzwerksprachesalzburg/mp3ggg3qjoz0do0>

Für weitere Fragen, oder wenn Sie ein neues Sprachförderprojekt für das Bildungsjahr 2025/26 planen, können Sie sich gerne einen Beratungstermin bei der Fachstelle für Qualitätsentwicklung und Professionalisierung mit Frau Verena Nagl (verena.nagl@salzburg.gv.at) vereinbaren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Michaela Winkelmeier-Wimmer, MA ECED MEd

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur